

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 14

Freitag, den 20. Januar 2017

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung des Amtsausschusses
des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 14. Dezember 2016 Seite 2

Bekanntmachung zur Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer Seite 2

Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Laasow/Spreewald Seite 2

Bekanntmachungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
zum Bodenordnungsverfahren – Östlicher Schwielochsee Verf.Nr. 3003 Q

- Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung Seite 3
- Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben - Zwangsversteigerung
AZ: 52 K 10/16 – Gemarkung Lieberose, Flur 3, Flurstück 230 Seite 6

Amtsgericht Lübben – Zwangsversteigerung
AZ: 52 K 22/14 – Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstücke 171/1, 172/1 und 172/3 Seite 7



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11,
jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu
einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 14. Dezember 2016

Öffentlicher Teil

TOP 4)

Beschlussempfehlung

Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege und sonstigen Betreuungsangeboten sowie zur Erhebung und zur Höhe der Benutzungsgebühren (Kita-Satzung)

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den vorliegenden Satzungsentwurf des Amtes Lieberose/Oberspreewald zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege und sonstigen Betreuungsangeboten sowie zur Erhebung und zur Höhe der Benutzungsgebühren (Kita-Satzung) entsprechend dem Wortlaut des als beigefügten Entwurfs.

TOP 5)

Beschlussempfehlung

Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt (Essengeldsatzung)

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den vorliegenden Satzungsentwurf des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt (Essengeldsatzung) entsprechend dem Wortlaut des als Anlage beigefügten Entwurfs.

TOP 7)

Beschlussempfehlung

Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den vorliegenden Satzungsentwurf des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung).

TOP 7a)

Beschlussempfehlung

Aufnahme eines Kommunalkredites „Kauf Tanklöschfahrzeug“

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 124.500,00 € zu folgenden Bedingungen:

Kreditgeber: DKB Deutsche Kreditbank AG

Zinssatz: 0,47 %

Tilgung: 10 Jahre (Endlaufzeit)

Festzins: 10 Jahre

Öffentliche Bekanntmachung

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer

Abgabenbescheide über die Grundsteuer A, B und der Hundesteuer für die Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Alt Zauche-Wußwerk, Neu Zauche und Straupitz

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer für die amtsangehörigen Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Alt

Zauche-Wußwerk, Neu Zauche, und Straupitz bleiben für das Jahr 2017 unverändert bestehen.

Daher werden für diese o. g. Gemeinden keine Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt.

Für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen und die Stadt Lieberose werden neue Abgabenbescheide für die Steuer A, B und Hundesteuer erstellt. Weiterhin werden für die Gemeinden Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Schwielochsee und die Stadt Lieberose neue Zweitwohnungssteuerbescheide erlassen.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Danach sind im Jahr 2017 die Grundsteuern in der Höhe und zu den Fälligkeiten zu entrichten, wie sie sich aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid ergeben.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Änderungsbescheid erteilt.

Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Steuerbescheide sind gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung die im letzten Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz oder Markt 4, 15868 Lieberose Widerspruch erhoben werden.

Straupitz, 20.12.2016

gez. Boschan

Amtsleiter

Jagdgenossenschaft

Laasow/Spreewald

Jagdvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der am Freitag, dem 17. Februar 2017 stattfindenden Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Laasow/Spreewald werden hiermit alle Flächeneigentümer der Gemarkung Laasow eingeladen.

Versammlungsort: Gaststätte Schöps

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung; Feststellung der Anwesenheit; Abstimmung zur Tagesordnung

TOP 2: Imbiss

TOP 3: Bestätigung Protokoll Gen.-vers. vom 11.03.2016
Bericht des Jagdvorstandes zur Arbeit im vergangenen Jagdjahr 2016/2017.

TOP 4: Jahresrechnung Jagdjahr 2016/2017.

TOP 5: Entlastung des Jagdvorstandes

TOP 6: Haushaltsplan 2017/2018

TOP 7: Übertragung Aufgaben des Schriftführers auf Vorsitzenden

TOP 8: Vermögenshaftpflichtversicherung für Jagdvorstand

TOP 9: Bericht der Jagdpächter
 TOP 10: Sonstiges
 Hinweis: Die Unterlagen zur Genossenschaftsversammlung können beim 1. Beisitzer Herrn Bullan, Laasower Dorfstraße 39, eingesehen werden.

Jagdgenossenschaftsvorsitzender

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Landentwicklung und Flurneuordnung
 Referat Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | OT Groß Glienicke | Seeburger Chaussee | 14476 Potsdam

**Bodenordnungsverfahren
 Östlicher Schwielochsee
 Verf.-Nr. 3003 Q**

**Überleitungsbestimmungen
 zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen, soweit nicht bereits übergegangen, der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

**Nutzungsart bzw.
 aufstehende Früchte**

- Wintergetreide
- Sommergetreide
- Winterraps
- Mais
- Sonnenblumen
- Lupinen
- Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.
- Zuckerrüben, Futterrüben
- Kartoffeln
- Gemüsekulturen
- Wiesen, Weiden
- Gärten
- Obstbäume, Beerensträucher
- Stilllegung
- versetzbare Anlagen
- Hofräume, Gebäudeflächen,
- nicht versetzbare Anlagen
- Bauflächen, Bauerwartungsland
- Gewässer

Besitzübergang

- am 01.09.2017
- am 01.03.2017
- am 01.09.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.11.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017
- am 01.03.2017

- Brachflächen, Ödland u. dgl. am 01.03.2017
- Wald, bestockte Holzflächen am 01.03.2017
- Wege, Straßen am 01.03.2017
- alle übrigen Flächen am 01.03.2017
- 1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein.

Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).

- 1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden.

Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

- 1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2 Wirkungen des Besitzüberganges

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.

- 2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.

- 2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

- 2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sowie die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

- 2.2 Versetzbare Anlagen
- 2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 28.02.2017 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Betei-

- ligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.03.2017 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
- 2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum **30.06.2017** ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum **31.12.2017** und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).
- 2.3 Nicht versetzbare Anlagen
Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 30.06.2017 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, zu stellen.
- 2.4 Neue Anlagen
- 2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.
- 2.4.2 Gärfuttermieten, die im vorigen Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum **30.06.2017** zu stellen.
- 2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gern. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 2.5 Obstbäume und Beerensträucher
- 2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2017 (Jahr des Besitzübergangs) dem neuen Nutzungsberechtigten zu.
- 2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **29.02.2017** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
- 2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.06.2017 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- 2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
- 2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.
- 2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)
- 2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.03.2017 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.
- 2.7.2 Bis zum 01.03.2017 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.
- 2.7.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum **01.03.2017** gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg).
- 2.7.4 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum **01.03.2017** entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 2.7.5 Ein Holzausgleich findet nach Anhörung der Beteiligten nicht statt.

2.7.6 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

3 Grenzabstände

- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - zu beachten.
- 3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.
- 3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.
- 3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - zu beachten.

4 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- 4.1 Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange im dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.
- 4.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergeinschaft ausgebaut, soweit der Bodenordnungsplan nichts anderes bestimmt. Außerdem wurden notwendige Zufahrten zu den neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Ausbaus auf Kosten der Teilnehmergeinschaft angelegt.

5 Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

Die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2017 gestellt werden.

6 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

7 Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Groß Glienicke, den 08.12.2016

LAND BRANDENBURG

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 1 OT Groß Glienicke 1 Seeburger Chaussee 1 14476 Potsdam

**Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee
Verf.-Nr. 3003 Q**

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee, Landkreis Oder-Spree und Landkreis Dahme Spreewald, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 FlurbG¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 FlurbG in Kraft.
- Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 1. März 2017 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- Die neue Feldeinteilung ist auf den, dieser Anordnung, beigefügten Zuteilungskarten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben.
- Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
- Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten eine Monat lang ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der

**Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13,
15848 Friedland**

in der

**Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald,
Markt 4, 15868 Lieberose**

sowie in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden
**Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70,
15848 Tauche**

**Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose
Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Straße 30,
15848 Beeskow**

**Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45,
03172 Schenkendöbern**

**Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen,
Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide**

Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz

**Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46,
03096 Burg (Spreewald)**

Im Auftrag


Großerndemann
Referat für Bodenordnung



jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Zuteilungskarten in dieser Zeit beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
7. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
9. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
10. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Den Beteiligten in den Ortslagen Pieskow, Schadow und Goschen wurde die neue Feldeinteilung im Zuge der Ortslagenregulierung angezeigt. Die Beteiligten in der Feldlage wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang im Jahr 2017 eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 08.12.2016

Im Auftrag

Großjeßmann
Referatsleiter 606/ordnung



¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2335)

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

52 K 10/16 Lübben

(Spreewald), den 09. 12.2016

ZWANGSVERSTEIGERUNG

im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, den 13.02.2017, 13.00 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II

das in Lieberose liegende,

im Grundbuch von Lieberose, Blatt 545

eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Lieberose

**Flur 3 Flurstück 230 Friedrich-Ebert- groß 653 m²
Straße 5**

versteigert werden.

Bebauung:

Massives unterkellertes eingeschossiges Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude, Baujahr 1930, Modernisierung – Sanierung 2002, 2005, 2013

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2016 eingetragen worden.

Zusatz: im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

53.500,00 Euro

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wilde, Rechtspflegerin

**Der Termin vom 13.02.2017 wird aufgehoben.**

Zusatz: Im Internet unter www.zvg.com.

Gemäß § 69 I ZVG ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Michelchen
Rechtspflegerin



Amtsgericht Lübben (Spreewald)

den 20.12.2016

Geschäfts-Nummer: 52 K 22/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 13.03.2017, um 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) in Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II das im Erbbaugrundbuch von Butzen Blatt 206 eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken

Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 171/1,
Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 6349 qm

Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 172/1,
Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 5110 qm

Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 172/3,
Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 2789 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um einen Gebäudekomplex, bestehend aus Hauptgebäude, Restaurant mit Küche, Lehrlingswohnheim sowie Heizhaus, Werkstatt und Garage. Es besteht seit längerem Leerstand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Erbbaugrundbuch am 08.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 5.000 €.

